

FINANZGERICHT KÖLN

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Herr

- Antragsteller -

gegen

Finanzamt Bonn-Außenstadt
- vertreten durch den Vorsteher -

- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Vollziehung (Einkommensteuer-
Vorauszahlung und Einkommensteuer 2010)

hat der 12. Senat in der Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Wetzels-Böhm
Richter am Finanzgericht	Roß
Richter am Finanzgericht	Priester

am 05.03.2012 beschlossen:

Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom und des Vorauszahlungsbescheids über Einkommensteuer etc. ab 10.9.2011 vom 12.08.2011 wird insoweit ab Fälligkeit ausgesetzt, als vorläufig die Einkommensteuer nach der Splittingtabelle festzusetzen ist. Die Berechnung des auszusetzenden Betrages wird nach Maßgabe der nachfolgenden Gründe II. dieses Beschlusses unter Beachtung des 69 Abs. 2 Satz 8 1. Halbsatz FGO dem Antragsgegner übertragen.

Soweit die angefochtenen Bescheide bereits vollzogen sind, wird die Vollziehung unter Beachtung des 69 Abs. 2 Satz 8 1. Halbsatz FGO aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Die Beschwerde wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem in Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebenden Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Zusammenveranlagung mit seinem Lebenspartner und die Berechnung der Einkommensteuer nach der Splittingtabelle zu gewähren ist.

Der Antragsteller gab mit Schreiben vom 31.5.2011 eine von ihm und seinem Lebenspartner unterschriebene gemeinsame Einkommensteuererklärung 2010 beim Antragsgegner (dem Finanzamt – FA -) ab und beantragte die Zusammenveranlagung. Das FA erließ am 13.7.2011 den Einkommensteuerbescheid 2010 und den Vorauszahlungsbescheid ab 10.9.2011 des Antragstellers und berechnete die Einkommensteuer nach der Grundtabelle. Hiergegen legte der Antragsteller Einspruch u.a. mit der Begründung ein, dass er mit seinem Lebenspartner zusammen zu veranlagern sei. Bei Ablehnung der Zusammenveranlagung seien zumindest Unterhaltsleistungen i.H.v. 3.289 Euro an den Lebenspartner unter Berücksichtigung von dessen eigenen Einkünften anzuerkennen. Zugleich beantragte er Aussetzung der Vollziehung (AdV).

Das FA gewährte zunächst unter Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen teilweise AdV hinsichtlich der Einkommensteuer 2010.

Über den Einspruch hat das FA noch nicht entschieden.

Am 12.8.2011 erließ es einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2010, der zum Gegenstand des Einspruchsverfahrens wurde, wie ebenso einen geänderten Vorauszahlungsbescheid ab 10.09.2011. Darin berücksichtigte es ebenfalls Unterhaltsleistungen i.H.v. 3.289 Euro. Die AdV beendete es zum 15.9.2011.

Mit Verfügung vom 13.9.2011 lehnte das FA eine weitere AdV ab, woraufhin der Antragsteller am 20.9.2011 einen Antrag auf AdV bei Gericht gestellt hat.

Nach seiner Ansicht ist die Versagung der Zusammenveranlagung verfassungswidrig. Er bezieht sich auf die Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400) zur Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die dortigen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts könnten ohne weiteres auf die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer übertragen werden. Zudem hätten zwischenzeitlich bereits mehrere Finanzgerichte entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Einkommensteuergesetz mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei.

Der Antragsteller beantragt,

die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids 2010 und des Vorauszahlungsbescheids vom 13.7.2011 hinsichtlich des Betrags auszusetzen, um den die festgesetzte Einkommensteuer den Betrag übersteigt, der bei Anwendung des Splitting-Verfahrens festzusetzen wäre bzw., soweit der Antragsgegner die entsprechenden Bescheide bereits vollzogen hat, die Vollziehung aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält weiter an der Versagung der Zusammenveranlagung fest. Im Wesentlichen begründet er dies mit der eindeutigen Gesetzeslage. Er habe keine Zweifel daran, dass die Verpartnerung nach dem LPartG nicht gleichbedeutend mit einer zivilrechtlich geschlossenen Ehe sei. Nur für diese sehe das Gesetz jedoch eine Zusammenveranlagung vor.

Das Gericht nimmt ergänzend Bezug auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 19.9.2011, 21.10.2011, 24.10.2011 und 27.11.2011 und die Schriftsätze des FA vom 15.11.2011 und 23.1.2012. Außerdem wird auf die im Einspruchsverfahren und dem behördlichen AdV-Verfahren ausgetauschten Schriftsätze, insbesondere auf die Ablehnung der AdV mit Verfügung des FA vom 13.9.2011 (Bl. 18 f. der FG-Akte) verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag auf AdV ist hier der statthafte Antrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. Beschluss FG Baden-Württemberg vom 12.9.2011, 3 V 2820/11, EFG 2012, 66).

Auch die Zugangsvoraussetzung des § 69 Abs. 4 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) für die Anrufung des Gerichts im AdV-Verfahren ist gewahrt. Das FA hat einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung mit Verfügung vom 13.9.2011 abgelehnt. Dass damit möglicherweise nur der Antrag auf AdV des Vorauszahlungsbescheids zur Einkommensteuer ab 2011 abgelehnt werden sollte, war für den Antragsteller nicht erkennbar. Die Verfügung nahm ausdrücklich Bezug auf den Einspruch und AdV-Antrag des Antragstellers vom 25.7.2011, der sowohl den Vorauszahlungsbescheid als auch den Einkommensteuerbescheid 2010 betraf. Diese Auffassung teilt im Übrigen auch das FA (vgl. Schreiben vom 15.11.2011, Bl. 47 der FG-Akte).

2. Der Antrag ist auch begründet.

An der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO).

- a) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen, wenn und soweit bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des unstreitigen Sachverhalts, der gerichtsbekanntenen Tatsachen und der präsenten Beweismittel erkennbar wird, dass aus gewichtigen Gründen Unklarheit in der Beurteilung von Tatfragen oder Unsicherheit oder Unentschiedenheit in der Beurteilung von Rechtsfragen besteht und sich bei abschließender Klärung dieser Fragen der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweisen könnte; dabei ist nicht erforderlich, dass die für die Rechtswidrigkeit sprechenden Gründe überwiegen. Ist die Rechtslage nicht eindeutig, ist im Regelfall die Vollziehung auszusetzen (vgl. BFH Beschluss vom 13.10.2009, VIII B 62/09, BStBl II 2010, 180).

- b) Das Gericht hat bei summarischer Prüfung aus verfassungsrechtlichen Gründen ernstliche Zweifel am Ausschluss von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting (§§ 26, 26b Einkommensteuergesetz – EStG -). Zur Begründung schließt sich das Gericht vollumfänglich der Begründung des 4. Senats des Finanzgerichts Köln im Beschluss vom 7.12.2011, 4 V 2831/11 zur Wahl der Lohnsteuerklasse bei Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an und wendet diese auf den Streitfall entsprechend an:

Demnach hat der Antragsteller zwar nach dem Wortlaut der §§ 26, 26b EStG keinen Anspruch auf Zusammenveranlagung, da diese u.a. den Bestand eine Ehe voraussetzen. Im Streitfall ist der Antragsteller mit seinem Lebenspartner nicht verheiratet. Bei ihnen handelt es sich nicht um Ehegatten.

Gleichwohl könnte die Ablehnung des FA rechtswidrig sein, weil der Antragsteller Partner einer Lebenspartnerschaft ist und bei summarischer Prüfung in gleichheitswidriger Weise gegenüber Ehegatten benachteiligt werden könnte.

Für eine Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift spricht die Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400, BFH/NV 2010, 1985. In dieser Entscheidung hat das BVerfG die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung für verfassungswidrig erklärt. Es hat in dieser Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen. Es hat angeordnet, Gerichte und Verwaltungsbehörden dürften die beanstandeten Normen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden. Zur Begründung hat das BVerfG u. a. ausgeführt, wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Die Ungleichbehandlung sei auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass grundsätzlich nur

aus einer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen könnten und der Gesetzgeber unter Anknüpfung an das Familienprinzip eine möglichst ungeschmälerter Erhaltung kleiner und mittlerer Vermögen in der Generationenfolge erhalten wolle. In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft. Da die Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare begrenzt sei, könnten aus einer solchen Beziehung grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen. Demgegenüber sei die Ehe als Verbindung verschiedengeschlechtlicher Partner möglicher Ursprung einer eigenen Generationenfolge. Auch sei sie ungeachtet der den Ehepartnern allein überlassenen freien Entscheidung für eine Elternschaft der durch vielfältige gesetzliche Ausgestaltung privilegierte Rechtsraum zur Familiengründung. Es könne dahinstehen, ob die bessere abstrakte Eignung der Ehe, Ausgangspunkt der Generationenfolge zu sein, höhere Freibeträge zugunsten von Ehegatten mit Blick auf die mögliche Weitervererbung des Familienvermögens an gemeinsame Kinder rechtfertigen könne. Sollte der Gesetzgeber diesem Gesichtspunkt in dem geltenden Steuerrecht überhaupt Beachtung geschenkt haben, so habe er dies jedenfalls mit einer Regelung getan, die diesen Ansatz nicht hinreichend umgesetzt habe und daher auch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden könne. Denn das geltende Recht mache - im Unterschied zu früheren Regelungen - die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere bei der Höhe des Freibetrages nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Nach Ansicht des Senats lassen sich diese Überlegungen auch auf das Einkommensteuerrecht übertragen. Aus denselben Gründen, aus denen das BVerfG die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren im Erbschaftsteuerrecht als verfassungswidrig angesehen hat, könnte auch die Benachteiligung im Einkommensteuerrecht, die in der Versagung des Splittingtarif liegt, als verfassungswidrig anzusehen sein.

- c) Zwar widerspricht diese Beurteilung der bisherigen Rechtsprechung des BFH. Denn der BFH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht wegen der Förderung von Ehe und Familie durch Art. 6

Abs. 1 GG für gerechtfertigt angesehen (vgl. BFH-Urteile vom 26.1.2006, III R 51/05, BStBl II 2006, 515; vom 20.7.2006, III R 8/04, BStBl II 2006, 883 und vom 19.10.2006, III R 29/06, BFH/NV 2006, 63). Indes ergingen sämtliche genannten Entscheidungen des BFH vor der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400, BFH/NV 2010, 1985.

Gegen sämtliche genannten Entscheidungen des BFH sind Verfassungsbeschwerden anhängig (2 BvR 288/07, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 909/06). Diese könnten wegen der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010 erfolgreich sein.

- d) Die Beurteilung des Senats entspricht demgegenüber einer Vielzahl von finanzgerichtlichen Beschlüssen, die nach der Entscheidung des BVerfG ergangen sind (vgl. u. a. Beschlüsse FG Münster vom 16.1.2012, 6 V 4218/11 E und vom 11.1.2012, 8 V 3445/11 GrE; Beschluss FG Köln vom 7.12.2011, 4 V 2831/11; Beschluss FG Baden-Württemberg vom 12.09.2011, 3 V 2820/11; Beschluss FG Nürnberg vom 16.08.2011, 3 V 868/11; Beschlüsse FG Niedersachsen vom 15.06.2011, 3 V 125/11, vom 1.12.2010, 13 V 239/10 und vom 09.11.2010, 10 V 309/10; alle in juris). In sämtlichen Beschlüssen wurde übereinstimmend die Ansicht vertreten, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Partnern einer Lebenspartnerschaft von den Anwendungen der Regelungen über das Ehegatten Splitting bzw. der Steuerklassenwahl bestünden. Zwar hat der BFH einen der genannten Beschlüsse aufgehoben und gegenteilig entschieden (vgl. BFH-Beschluss vom 8.6.2011, III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692). Die Entscheidung des BFH erfolgte aber aus anderen Gründen und ließ die materielle Rechtsfrage offen.

Allein die Tatsache, dass mehrere Finanzgerichte nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400, BFH/NV 2010, 1985 übereinstimmend die Ansicht vertreten haben, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Partnern einer Lebenspartnerschaft von den Anwendungen der Regelungen über das Ehegatten Splitting bzw. der Steuerklassenwahl bestehen, rechtfertigt es im Streitfall ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide zu bejahen.

- e) Es besteht auch ein (besonderes) berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsakts, hat das FG dessen Vollziehung im Regelfall auszusetzen. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 69 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FGO als Sollvorschrift. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann trotz Vorliegens solcher Zweifel die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt werden.

Ein solcher atypischer Fall kommt in Betracht, wenn die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts auf Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift beruhen. Ist dies der Fall, ist die Gewährung von Aussetzung der Vollziehung zwar nicht ausgeschlossen. Sie setzt aber nach langjähriger Rechtsprechung des BFH wegen des Geltungsanspruchs jedes formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes zusätzlich ein (besonderes) berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes voraus (vgl. z. B. BFH-Beschluss vom 1.4.2010, II B 168/09, BStBl II 2010, 558 m. w. N.).

Bei der Prüfung, ob ein solches berechtigtes Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen besteht, ist dieses mit den gegen die Gewährung von Aussetzung der Vollziehung sprechenden öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei kommt es maßgeblich einerseits auf die Bedeutung und die Schwere des durch die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids eintretenden Eingriffs beim Steuerpflichtigen und andererseits auf die Auswirkungen einer Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich des Gesetzesvollzuges und des öffentlichen Interesses an einer geordneten Haushaltsführung an. Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. z. B. BFH-Beschluss vom 1.4.2010, II B 168/09, BStBl II 2010, 558 m. w. N.). Diese Rechtsprechung ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung effektiven

Rechtsschutzes vereinbar (BVerfG-Beschluss vom 3.4.1992, 2 BvR 283/92, HFR 1992, 726).

Als entscheidend sieht es der Senat im Streitfall an, dass eine besondere Situation vorliegt, in der dem Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen ausnahmsweise der Vorrang gegenüber den öffentlichen Belangen einzuräumen ist. Denn der Antragsteller hat sich darauf berufen, dass das BVerfG Vorschriften als verfassungswidrig eingestuft hat, denen eine dem Streitfall vergleichbare Situation zugrunde gelegen habe.

Diese Beurteilung steht mit der Rechtsprechung des BFH in Einklang. Denn der BFH hat in Fällen, in denen die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts auf Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift beruhen, in verschiedenen Fallgruppen dem Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen den Vorrang vor den öffentlichen Interessen eingeräumt, und zwar unter anderem dann, wenn das BVerfG eine ähnliche Vorschrift für nichtig erklärt hatte (vgl. BFH-Beschluss vom 1.4.2010, II B 168/09, BStBl II 2010, 558 m. w. N.).

Im Streitfall hat das BVerfG zwar nicht eine ähnliche Vorschrift für nichtig erklärt. Es liegt nach Ansicht des Senats aber eine vergleichbare Situation vor. Denn die Gründe, die das BVerfG dazu veranlassten in seinem Beschluss vom 21.7.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400, BFH/NV 2010, 1985 die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig anzusehen, rechtfertigten es, diese Ungleichbehandlung auch im Einkommensteuerrecht und insbesondere bei der Versagung des Splittingtarifs als verfassungswidrig zu beurteilen. Aus diesem Grund könnten die beim BVerfG zu dieser Frage anhängigen Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein. Dies genügt um dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers im Streitfall den Vorrang gegenüber den öffentlichen Belangen einzuräumen.

- f) Eine Aussetzung der Vollziehung scheidet auch nicht deshalb aus, weil dadurch eine weitergehende Entscheidung getroffen würde, als von dem BVerfG in einer Entscheidung über die für verfassungswidrig gehaltene Rechtsnorm zu erwarten

ist. Es kann nicht vorausgesagt werden, ob das BVerfG den Ausschluss von Lebenspartnerschaften von der Gewährung des Splittingtarifs - sollte es diesen für verfassungswidrig halten - lediglich mit befristeter Fortgeltungsanordnung mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt (vgl. hierzu Beschluss FG Niedersachsen vom 15.6.2011, 3 V 125/11, juris unter Hinweis auf die Entscheidungen des BVerfG vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08 2, BVerfGE 122, 210, BFH/NV 2009, 338 zur steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und vom 6.7.2010, 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268, BFH/NV 2010, 1767 zu Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, in denen das BVerfG die entscheidungserheblichen Regelungen jeweils wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG rückwirkend außer Kraft gesetzt hat).

Da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte bestehen und bereits aus diesem Grund Aussetzung der Vollziehung zu gewähren war, mag es dahingestellt bleiben, ob die Vollziehung der angefochtenen Bescheide für den Betroffenen auch eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

- g) Die Berechnung des auszusetzenden Betrages wird dem FA übertragen. Dabei wird es auch die Einkünfte und Bezüge sowie die steuerlich anzuerkennenden Aufwendungen des Lebenspartners des Antragstellers bei der Berechnung der nach dem Splitting-Tarif festzusetzenden Einkommensteuer zu berücksichtigen haben. Zudem ist zu beachten, dass das FA bislang Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen angesetzt hat, die dann wieder außer Ansatz bleiben müssen.

Allerdings ist die danach zu berechnende AdV beschränkt auf den sich unter Berücksichtigung des § 69 Abs. 2 Satz 8 1. Halbsatz FGO ergebenden Betrag. Eine weitergehende AdV nach § 69 Abs. 2 Satz 8 2. Halbsatz FGO kommt nicht in Betracht, da diese nicht zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Wesentliche Nachteile, die dem Antragsteller im Falle der Nichtaufhebung der Vollziehung drohen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere wird seine wirtschaftliche oder persönliche Existenz durch die Vollziehung der angefochtenen Bescheide nicht unmittelbar und ausschließlich

bedroht. Auch ist vorliegend die Aufhebung der Vollziehung nicht geboten, um eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung von Grundrechten zu vermeiden, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Denn selbst schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschrift allein rechtfertigen die Gewährung einer Aufhebung der Vollziehung wegen wesentlicher Nachteile nicht. Dies erscheint erst dann geboten, wenn das zuständige Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer streitentscheidenden Vorschrift überzeugt ist und diese deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat (vgl. BFH-Beschlüsse vom 26.1.2010, VI B 115/09, BFH/NV 2010, 935 und vom 22.12.2003, IX B 177/02, BStBl II 2004, 367). Eine solche Vorlage ist durch das Gericht bislang nicht erfolgt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

4. Die Beschwerde war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 128 Abs. 3 i.V.m. § 115 Abs. 2 Nr. 1 zuzulassen.

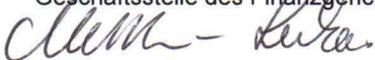
Wetzels-Böhm

Roß

Priester

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Finanzgerichts



(Mettler-Lukas)
Regierungsamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

